

weisführung alle entlastenden Einwände des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu überprüfen.

5.4.

Der Prozeß der Beweisführung

Der Prozeß der Beweisführung umfaßt die gesamte mittels des Strafverfahrensrechts geleitete praktische Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege zur Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände. Mit der Gewinnung wahrer Erkenntnisse auf das engste verbunden sind der Nachweis des objektiven Wahrheitswertes dieser Erkenntnisse und die Dokumentierung.

Die Beweisführung ist damit an keine bestimmte Phase des Verfahrens gebunden. Sie bestimmt den Inhalt des Ermittlungsverfahrens ebenso, wie den Inhalt der Beweisaufnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung erster und zweiter Instanz. Innerhalb der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens besitzt die Beweisführung allerdings eine unterschiedliche Gewichtung.

So nimmt die Beweisführung im Ermittlungsverfahren zweifellos den zeitlich größten Umfang ein. Demgegenüber ist der Prozeß der Beweisführung in der Hauptverhandlung — gerade auf Grund der im Ermittlungsverfahren gewonnenen und bewiesenen Erkenntnisse — zeitlich wesentlich stärker konzentriert und gestrafft. Den größten Wert für das Urteil besitzt jedoch das Ergebnis der Beweisführung in der Hauptverhandlung, da dem Urteil nur die bewiesenen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden dürfen, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung gewonnen und bewiesen hat.

Der Prozeß der Beweisführung richtet sich in allen Phasen des Verfahrens darauf,

- die für die Bestimmung der konkreten strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen und die dazu erforderlichen Beweismittel aufzufinden und zu sichern,
- den Wahrheitswert dieser Erkenntnisse mit Gewißheit zu bestimmen und
- den Erkenntnisprozeß wie den Beweis so zu dokumentieren, daß er für jeden, der über die erforderliche Sachkenntnis verfügt, nachvollziehbar ist.

Gegenüber anderen Erkenntnis- und Beweisprozessen besitzt er die Besonderheit, daß er sich nur auf dem gesetzlich vorgegebenen Wege vollziehen und sich nur auf die Gewinnung, Sicherung und Verwertung der gesetzlich zulässigen, in § 24 bestimmten Beweismittel stützen darf.

Im Prozeß der Beweisführung folgt die erkennende Tätigkeit der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege²⁰ dem gleichen Weg, wie ihn Lenin für jede erkennende Tätigkeit beschrieben hat, die sich auf der Grundlage des dialektischen Materialismus vollzieht. Von der lebendigen Anschauung steigt der Erkenntnisprozeß zur gedanklichen Abstraktion auf und geht von dort zur Praxis.²¹ Dabei richtet sich der Prozeß der Beweisführung zunächst immer nur auf konkrete Ausschnitte der Handlung, über die unter den strafrechtlich relevanten Aspekten wahre Erkenntnisse gewonnen werden müssen. Er richtet sich gleichzeitig darauf, Beweise zu diesen konkreten Erkenntnissen zu erbringen.

Der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren verläuft — wie jeder andere menschliche Denkprozeß — vom Einfachen zum Komplizierten, von kausalen Zusammenhängen zur Wechselwirkung und von dort zu den *wesentlichen* Zusammenhängen der konkreten Straftat im universellen gesellschaftlichen Zusammenhang.²² In diesem durch die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Erkenntnisprozesses vorgegebenen Rahmen lassen sich im wesentlichen drei voneinander abgrenzbare Teilprozesse unterscheiden. Sie verlaufen in der Beweisführung jedoch nicht nacheinander oder nebeneinander, sondern sie bedingen sich wechselseitig, durchdringen einander und wirken aufeinander ein. Es sind: die Beweiserarbeitung, die Beweisprüfung und die Beweiswürdigung.

20 Vgl. A. Lutzke/W. Ebeling, „Zu einigen Fragen des Erkenntnisprozesses in der kriminalistischen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren“, Forum der Kriminalistik, 1973, S. 16 ff.

21 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, Berlin 1970, S. 160.

22 Vgl. a. a. O., S. 213.